



Aktenzeichen: 40/Um/SH

Datum: 02.03.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Schulträgerausschuss

Ganztagsförderungsgesetz

Die Verwaltung berichtet:

Rechtsanspruch für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 und später eingeschult werden.

Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der **Bundgesetzgeber** einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung **im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)** verankert. Das Gesetz ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch sind festgelegt worden:

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1.
- Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Finanzierung durch Sondervermögen des Bundes

Die weiteren Artikel des GaFöG umfassen Finanzhilfen des Bundes für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter, einer neuen Teilstatistik zum Zwecke der Berichterstattung zum Ausbaustand, der Beteiligung des Bundes an den laufenden finanziellen Belastungen der Länder und der Evaluation der durch das Gesetz entstehenden Investitions- und Betriebskosten.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Der Bund stellt den Ländern im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch Finanzhilfen für den zusätzlichen qualitativen und quantitativen investiven Ausbau von Ganztagsangeboten in Form der sogenannten "Basismittel" in Höhe von 2,75 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Umsetzung des Investitionsprogrammes der Basismittel erfolgt auf Grundlage einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung und einer landeseigenen Förderrichtlinie, die auf den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung fußt.

Außerdem wurde mit dem Ganztagsförderungsgesetz zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern entstehen, das Finanzausgleichsgesetz in § 1 geändert.

Rheinland-Pfalz

Finanzierung mit Basismitteln

Auf Rheinland-Pfalz entfallen aus dem Sondervermögen insgesamt rund 132,5 Mio Euro. Da die Finanzhilfen des Bundes frühestens nach Veröffentlichung der landeseigenen Förderrichtlinie in Anspruch genommen werden können, ist es erklärtes Ziel der Landesregierung, die Förderrichtlinie schnellstmöglich nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zu veröffentlichen. Der Bund legte den Ländern im Januar 2023 die finale Version der Verwaltungsvereinbarung mit der Bitte um Unterzeichnung vor. Für Rheinland-Pfalz wurde die Verwaltungsvereinbarung am 31.01.2023 unterzeichnet.

Die Förderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz, die das Verfahren und das Budget für die Gebietskörperschaften konkretisiert, wird im 2. Quartal 2023 erwartet.

Die von Bund und Ländern gezeichnete Verwaltungsvereinbarung enthält u.a. folgende Rahmenbedingungen:

- Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter.
- Zu fördernde Ganztagsangebote können in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie in Ganztagsgrundschulen und Förderschulen, die von Kindern im Grundschulalter besucht werden, stattfinden.
- Gefördert werden können Investitionen in den Neubau, den Umbau, die Erweiterung – einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken –, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Förderfähig sind energetische Sanierungsmaßnahmen.
- Nicht förderfähig sind Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen.
- Förderfähig sind Maßnahmen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes (12. Oktober 2021) begonnen und bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sind.
- Alle geförderten Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2028 abzurechnen.

- Die Förderquote beträgt höchstens 70 %.
- Budget -nach Verteilschlüssel- auf 41 rheinland-pfälzische Jugendämter.
- Der Rechtsanspruch richtet sich durch die Verankerung im SGB VIII an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).
- Planung der Investitionsvorhaben (Maßnahmenkatalog) auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Bedarfsplanung der Jugendämter und die der Schulträger aus der Schulentwicklungsplanung (gemeinsame Planung).

Ganztagsangebote in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2002 als erstes Bundesland ein Ausbauprogramm zu schulischen Ganztagsangeboten gestartet. Das Netz der Ganztagschulen wurde seit Beginn des Ausbauprogramms verdichtet und sieht folgendermaßen aus (Stand Februar 2022):

Von 961 Grundschulen haben 845 (= 87,92 %) ein Ganztagsangebot.

Davon sind

- 347 Ganztagschulen in Angebotsform,
- 8 Ganztagschulen in verpflichtender Form
- 490 Betreuende Grundschulen mit offenem Ganztagsschulangebot
- 105 Betreuende Grundschulen mit einer Übermittagsbetreuung

Aktuell nehmen rund 50 % der Kinder im Grundschulalter in Rheinland-Pfalz Ganztagsangebote wahr. In den zurückliegenden Jahren sind die Bedarfe jährlich um ca. 1,5 % gestiegen. Das Deutsche Jugendinstitut geht in einer Studie von Oktober 2021 davon aus, dass die Bedarfsquote in Rheinland-Pfalz in den kommenden Jahren auf durchschnittlich 69 bis 74 % steigt. Zu erwarten ist aber, dass sich die Bedarfe regional unterschiedlich entwickeln werden. Dies wird durch die Bedarfsplanung der Jugendämter erfasst.

Das Netz der Ganztagschulen soll auch in den kommenden Jahren bedarfsgerecht weiter verdichtet werden. Ob an einem Schulstandort eine Ganztagschule errichtet wird, hängt wie bisher auch von den vor Ort vorhandenen Bedarfen ab. Entsprechende Anträge auf Errichtung einer Grundschule können jährlich bis zum 15. März für das übernächste Schuljahr beantragt werden. Vorab ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen, bei dem eine Mindestteilnehmerzahl von 36 Schüler/innen zu erreichen ist. Bei erfolgreichem Verlauf des Anmeldeverfahrens kann die Schulgemeinschaft und der Schulträger einvernehmlich einen Antrag bei der Landesbehörde stellen.

Stadt Frankenthal (Pfalz)

Angebote in Schulen – Schuljahr 2022/2023:

1. Ganztagschulen

Von den 10 Frankenthaler Grundschulen sind nachstehende Grundschulen als Ganztagsgrundschulen in Angebotsform errichtet worden:

- Friedrich-Ebert-Grundschule
- Pestalozzischule
- Neumayerschule-Grundschule

Von insgesamt 1793 Grundschüler/innen nehmen 589 Schüler/innen das Ganztagsangebot an diesen Schulen an.

Das Ganztagsangebot bietet Montag bis Donnerstag eine schulische Betreuung bis 16:00 Uhr. Da an allen 3 Ganztagschulen auch eine außerschulische Betreuung durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) etabliert ist, können die Ganztagschüler/innen freitags auch dieses zusätzliche Angebot nutzen (rd. 66 Kinder).

2. Betreuende Grundschulen mit einer außerschulischen Früh- und Mittagsbetreuung durch die Stadt Frankenthal (Pfalz)

Im laufenden Schuljahr 2022/2023 sind für die außerschulische Betreuung, die an allen 10 Grundschulen eingerichtet ist – vor dem Unterricht und nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr – insgesamt 510 Schüler/innen angemeldet (mit 66 Ganztagschüler/innen, die nur freitags dieses Angebot annehmen). Es sind insgesamt 31 Betreuungsgruppen gebildet, die von insgesamt 40 Mitarbeitenden des Bereichs Schulen betreut werden.

Seit Anfang 2020 können die betreuten Schüler/innen der Grundschule Mörsch und seit Herbst 2022 auch die Schüler/innen der Grundschule Eppstein-Flomersheim ein warmes Mittagessen einnehmen. Dieses zusätzliche Angebot nehmen im laufenden Schuljahr insgesamt 81 Schüler/innen an.

Ab dem neuen Schuljahr werden auch die betreuten Schüler/innen der Erkenbertschule ein Mittagessen einnehmen können. Aktuell wird ein Klassenraum als Speiseraum umfunktioniert.

Fazit:

Zusammen gerechnet nehmen rd. 1033 Frankenthaler Eltern ein Betreuungsangebot in den Grundschulen wahr - in den Ganztagsgrundschulen 589 und im außerschulischen Betreuungsangebot 444 Schüler/innen (Gesamtzahl ohne die Ganztagschüler/innen, die freitags das Angebot nutzen). In Bezug auf die Gesamtschülerzahl entspricht dies einer Betreuungsquote **in den Frankenthaler Grundschulen** von rd. 58 %.

Das außerschulische Betreuungsangebot wird seit Jahren sehr gut angenommen. Viele Frankenthaler Eltern wünschen sich eine Ausweitung der Betreuungszeiten.

Im Rahmen des neuen Gesetzes können die Angebote der Betreuenden Grundschule zur Erfüllung eines bedarfsgerechten Angebotes herangezogen werden. Für die konkrete zeitliche Ausgestaltung der Betreuenden Grundschule sind – wie bei allen anderen Angebotsformen auch – die Regelungen des GaFöG zu beachten (mindestens drei Tage in der Woche jeweils 7 Stunden mit einer Mittagsverpflegung).

Im Hinblick auf den im Schuljahr 2026/2027 entstehenden Rechtsanspruch und den aktuell zu verzeichnendem Bedarf an längeren Betreuungszeiten soll das Angebot der außerschulischen Betreuung in Frankenthal im Laufe des nächsten Schuljahres ausgeweitet werden (zeitlich und auch mit Mittagsverpflegung). Der Bereich Schulen erarbeitet hierfür ein entsprechendes Konzept und auch eine Satzung.

Ausblick und weiteres Vorgehen

Gemeinsame Bedarfsplanung der Bereiche Jugend und Soziales und Schulen

Unter der Leitung des Schul- und Jugenddezernenten, Beigeordneten Bernd Leidig, wurde hierzu eine Arbeitsgruppe mit Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen eingerichtet. In den nächsten Monaten wird auf der Grundlage statistischer Erhebungen (Geburtenzahlen) und anderer Faktoren eine qualifizierte Bedarfsanalyse erstellt. Auf deren Grundlage wird ein Konzept für die Stadt Frankenthal erstellt und entsprechende Maßnahmen geplant, ggfls. priorisiert und mit allen Beteiligten abgestimmt.

Die Arbeitsgruppe hat auch den Auftrag, im Rahmen einer Grundlagenermittlung, alle bestehenden Ganztags- und Betreuungsangebote zu listen.

Beim zuständigen Dezernenten wurde für die Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben eine Stabsstelle „Ganztagsausbau“ eingerichtet.

Im Rahmen der vom Land Rheinland-Pfalz erlassenen Förderrichtlinie sind entsprechende Förderanträge für eine fristgerechte Antragstellung vorzubereiten und vorab Beschlüsse der städtischen Gremien einzuholen.

Budget und Finanzierung

Die Höhe des Gesamtbudgets, mit dem die Stadt Frankenthal rechnen kann, richtet sich nach der Förderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz – die Informationen liegen voraussichtlich zum nächsten Schulträgersausschuss im Mai 2023 vor.

Der zu erstellende Kosten- und Finanzierungsplan soll in die Haushaltsaufstellung für das Jahr 2024 und ff. einfließen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Bernd Leidig
Beigeordneter